

2485 045

204

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 525/70

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Rosalie R [REDACTED], G [REDACTED]/Israel, P [REDACTED] Straße 2

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in
M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Timm

in der Sitzung vom 15. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 25. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Der Berufungsrichter hat den Rechtsbegriff des Lebens unter haftähnlichen Bedingungen in § 43 Abs. 3 BEG entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht verkannt.

Er hat eine große Zahl von Umständen angeführt, unter denen möglicherweise auch die Klägerin gelitten hat und die das Leben der Juden in Flövid als ein solches unter menschenunwürdigen Bedingungen im Sinne des § 47 BEG kennzeichnen. Entscheidend für die Anwendung des § 43 Abs. 3 BEG war aber, ob eine eingreifende und streng überwachte Beschränkung der (räumlichen) Bewegungsfreiheit festgestellt werden konnte (BGH RZW 69, 262). Der Tatrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Klägerin weitgehend von ihrer Umwelt abgeschnitten leben mußte; sie konnte vielmehr außerhalb der Sperrstunden (21 bis 6 Uhr) das Judenviertel verlassen, sich in der übrigen Stadt im

L04

- 3 -

wesentlichen frei bewegen und Kontakte mit der nicht-jüdischen Bevölkerung aufnehmen. Unter solchen Umständen liegt Haftähnlichkeit nicht vor.

Soweit die Beschwerde die Beweiswürdigung angreift (Auskunft des Yad Vashem), greift keiner der gesetzlichen Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG ein.

Graf

von der Mühlen

